

(4) Die übergeordneten Organe der Lieferer erteilen ihren nachgeordneten Betrieben die quartalsweise gegliederten Jahreslieferaufgaben. Schmieden mit mechanisierten Anlagen haben Anspruch auf Erteilung der Jahreslieferaufgaben in der Weise, daß die Auslastung der Anlagen gesichert ist.

III.

Quartalsweise Konkretisierung der Jahreslieferplanung

§ 7

Spezifizierung

(1) Soweit der langfristige Liefervertrag oder der Jahresliefervertrag nicht schmiedestückbezogen abgeschlossen wurde, müssen die Spezifizierungsangebote der Verbraucher für die Lieferung von Schmiedeerzeugnissen im

I. Quartal bis zum 15. Juli des Vorjahres,

II. Quartal bis zum 15. Oktober des Vorjahres,

III. Quartal bis zum 15. Januar des laufenden

■ Planjahres,

IV. Quartal bis zum 15. April des laufenden

Planjahres

den Lieferern vorliegen.

Das Lieferquartal entspricht in der Regel dem Schmiedequartal. Bei Freiformschmiedestücken mit technologisch bedingter Durchlaufzeit von mehr als einem Monat verlängert sich die Spezifizierungsfrist um die Dauer der jeweiligen Durchlaufzeit. Spezifizierungsangebote müssen die Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach der Bilanznomenklatur und die Staatsplanpositionen der Enderzeugnisse sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen enthalten, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen.

(2) Bei Bedarf für Funktionsmuster, Nullserien und Sondermaschinen können zwischen Lieferern und Verbrauchern andere Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote im Jahresliefervertrag vereinbart werden.

(3) Die Lieferer und Verbraucher haben innerhalb von 3 Monaten nach den im Abs. 1 genannten Terminen Spezifizierungsvereinbarungen abzuschließen. Diese haben Monatsliefertermine zu enthalten.

(4) Kann der Lieferer nach Erfüllung seiner Pflicht gemäß § 1 Abs. 2 Satz 4 nachweisbar das von ihm geforderte Sortiment oder dieses in der verlangten Höhe aus technischen oder technologischen Gründen nicht herstellen und wird ihm das von seinem übergeordneten Organ schriftlich bestätigt, entfällt insoweit die Pflicht zum Abschluß der Spezifizierungsvereinbarung. Der Lieferer hat davon den Verbraucher unverzüglich zu unterrichten. Das übergeordnete Organ des Lieferers hat kurzfristig entweder zu entscheiden, in welchem ihm nachgeordneten Lieferbetrieb das geforderte Sorti-

ment zu fertigen ist oder es hat, in Abstimmung mit dem Lenkungsorgan, die anderweitige Deckung des Bedarfs zu sichern.

§ 8

Vorschlag und Bestätigung der für das Quartal konkretisierten Jahreslieferaufgaben und Jahreslieferpläne

(1) Der Lieferer hat seinem übergeordneten Organ den auf der Grundlage der Spezifizierungsvereinbarungen ausgearbeiteten Vorschlag zu übergeben.

(2) Der Vorschlag muß enthalten

a) Fondsträger und Fondsträgernummer,

b) Verbraucher, geordnet nach dem Fondsträgerverzeichnis,

c) Jahreslieferaufgaben,

d) abgeschlossene Jahreslieferverträge,

e) Quartalsanteil der Jahreslieferaufgaben,

f) abgeschlossene Spezifizierungsvereinbarungen (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden),

g) Spezifizierungsangebote (einschließlich der Mengen, für die gemäß § 7 Abs. 2 abweichende Termine für das Vorliegen der Spezifizierungsangebote vereinbart wurden), die nicht oder nicht in voller Höhe zum Abschluß von Spezifizierungsvereinbarungen geführt haben,

h) Bezeichnung und Planpositionsnummer des Schmiedestücksortiments nach Bilanznomenklatur,

i) Staatsplanpositionen sowie weitere in Richtlinien festgelegte Positionen der Enderzeugnisse, in die die Schmiedeerzeugnisse eingehen.

Die Position gemäß Buchst. g ist in einer Anlage strukturmäßig auszuweisen und zu begründen. Gleichzeitig haben die Lieferer ihren übergeordneten Organen freie Kapazitäten und die Vorstellungen über deren Auslastung bekanntzugeben.

(3) Die übergeordneten Organe der Lieferer fassen die Vorschläge in der Gliederung gemäß Abs. 2 zu ihrem konkretisierten Lieferplanvorschlag für das Quartal zusammen; Abs. 2 Buchst. b entfällt. Spezifizierungsgebote gemäß Abs. 2 Buchst. g werden nur aufgeführt, soweit sie Zulieferungen für Enderzeugnisse gemäß Abs. 2 Buchst. i) betreffen. Dieser Vorschlag ist dem Lenkungsorgan zu übergeben.

(4) Das Lenkungsorgan bestätigt dem übergeordneten Organ der Lieferer den Lieferplan für das Quartal. Ergeben sich Abweichungen gegenüber dem Quartalsanteil des Jahreslieferplanes, gelten beide insoweit als geändert. Solche Abweichungen gibt das Lenkungsorgan auch den übergeordneten Organen der Verbraucher bekannt.

(5) Das übergeordnete Organ der Lieferer erteilt seinen nachgeordneten Betrieben die Lieferaufgaben für das Quartal. § 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.